

Lösungshinweise zum 4. Besprechungsfall

A: Auf dem Parkplatz

Strafbarkeit des A nach §§ 303, 22 f.

1. Nichtvollendung (+); Strafbarkeit gem. § 303 Abs. 3 (+)
2. Tatentschluss hinsichtlich aller Merkmale des obj. TB (+)
3. unmittelbares Ansetzen = jedes Verhalten, das nach der Vorstellung des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschreitet und bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes führen soll oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht, so dass aus Tätersicht das Angriffsobjekt konkret gefährdet erscheint; hier: mit Ausholen zum Schlag (+)
4. RW und Sch (+)
5. Strafaufhebungsgrund: Rücktritt vom Versuch gem. § 24 I (-); zwar liegt kein fehlgeschlagener Versuch, sondern ein unbeendeter Versuch vor, aber A handelt nicht freiwillig, da er die Identifizierung durch den Wachmann befürchtet.

B: Im Lokal

I. Strafbarkeit des A

1. §§ 223, 224 durch Faustschläge ins Gesicht von G

a) Tatbestand

aa) obj. Tatbestand

§ 223: körperl. Misshandlung (+) sowie Gesundheitsschädigung (+)

§ 224: hinterl. Überfall (-); gefährliches Werkzeug (-)

bb) subj. Tatbestand: Vorsatz (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Schuld: A war gemäß § 20 schuldunfähig.

2. § 223 in Verbindung mit den Grundsätzen der alic

Problem: Kommt eine Bestrafung wegen § 223 im Verein mit den Grundsätzen einer vorsätzlichen actio libera in causa in Betracht?

Voraussetzung: Actio libera in causa überhaupt anzuerkennen, h.M. (+); anderes Ergebnis aber vertretbar.

- vorsätzliches Sich-Betrinken (+)
- Vorsatz zum Zeitpunkt der Berausung bzgl. der späteren Tat? Vorstellungen müssen umfassen: Art der Straftat; hier (+)

Erforderlich: weitgehende Übereinstimmung zwischen Vorstellung und tatsächlicher Tat; Problem: Es standen weder genaue Tatzeit noch die Person des Opfers fest; aber: dolus eventualis bzgl. der Verletzung irgendeines Gastes an diesem Abend genügt, wenn später irgendein Gast verletzt wurde, BGHSt. 21, 381, 382 f.

Strafantragserfordernis, § 230 Abs. 1

3. § 323 a durch Sich-Berauschen

Vollrausch subsidiär zur Bestrafung wegen der Rauschtat selbst (Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben § 323 a Rn. 31 a).

II. Strafbarkeit des G

nach §§ 223, 224 durch Schlag mit dem Stuhl

a) Tatbestand

aa) obj. Tatbestand des § 223

- körperl. Misshandlung (+)
- Gesundheitsschädigung (+)

bb) obj. Tatbestand des § 224

- gefährliches Werkzeug? nach der konkreten Art der Benutzung geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (+) (anderes Ergebnis vertretbar)
- lebensgefährdende Behandlung eher (-)

cc) subj. Tatbestand: Vorsatz bzgl. Körperverletzung (+), bzgl. gefährlichem Werkzeug: dolus eventualis (+), a. Erg. vertretbar.

b) Rechtswidrigkeit: Rechtfertigung durch Notwehr, § 32: (-), da Angriff des A beendet.

c) Schuld: Entschuldigungsgrund des Notwehrexzesses?

aber: § 33 nach Rspr. und h.L. (BGH NStZ 2002, 141, aA *Roxin* AT I § 22 Rn. 84 ff. mwN) nur für den Fall des intensiven Notwehrexzesses anwendbar, nicht für den extensiven Notwehrexzess, wenn Angriff bereits beendet; allerdings: endgültige Beendigung erforderlich, nicht wenn unmittelbare Wiederholung des Angriffs zu befürchten ist (BGH NStZ 1987, 20); hier: Da G dabei war, das Lokal zu verlassen, beendeter Angriff.

C: Die Autofahrt/Strafbarkeit des A

1. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a) durch die Fahrt

a) obj. Tatbestand: im Straßenverkehr Fahrzeug geführt (+)

absolute Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholgenusses (+)

Gefahr für Leib oder Leben eines anderen: Radfahrer (+)

b) subj. Tatbestand: vorsätzliches Sich-Betrinken (+)

dolus eventualis bzgl. der Gefahr: (+)

c) Rechtswidrigkeit (+)

d) Schuld: A war gemäß § 20 schuldunfähig.

Problem: Kommt auch insoweit eine Bestrafung nach den Regeln der *actio libera in causa* in Betracht?

BGHSt 42, 235, 238 ff.: keine *actio libera in causa* bei der Straßenverkehrsgefährdung. *Actio libera in causa* zwar bei Erfolgsdelikten möglich (Sich-Betrinken als die eigentliche Tathandlung, die Erfolg herbeiführt – sog. Tatbestandslösung –), nicht aber bei Delikten mit Schwerpunkt im Tätigkeitsbereich: Tathandlung des „Führens eines Fahrzeugs“ beginnt erst mit dem eigentlichen Bewegungsvorgang des Fahrzeugs, zu diesem Zeitpunkt bestand aber Schuldunfähigkeit (Anm. zur Entscheidung

des BGH: *Neumann StV* 1997, 23; *Horn StV* 1997, 265; *Hruschka JZ* 1997, 22); zur thematisierten Argumentation über die eigenhändigen Delikte und die mittelbare Täterschaft vgl. *Roxin Strafrecht AT/1* 4. Aufl. (2006) § 20 Rn. 61.

2. § 316

Auch für § 316 kann die Konstruktion über die alic nicht herangezogen werden.

3. §§ 240, 22 f. i.V.m. den Grundsätzen der alic

Ein derartiges Verhalten gegenüber dem Radfahrer hatte A im schuldfähigen Zustand auch nicht bedingt vorsätzlich erwartet.

4. § 323 a durch das Sich-Betrinken

a) obj. Tatbestand: in einen Rausch versetzt (+)

b) subj. Tatbestand: vorsätzlich (+)

c) Rechtswidrigkeit (+)

d) Schuld (+)

e) objektive Bedingung der Strafbarkeit: Begehung einer rechtswidrigen Tat, hier: Straßenverkehrsgefährdung (+)